

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3-4

Greifswald, den 20. April 2002

2002

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 9) Korrektur der Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Blumenhagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und Groß Spiegelberg unter der Pfarrstelle Jatznick des Kirchenkreises Pasewalk	33
Nr. 1) Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 1.12.2001 und das Kirchengesetz vom 22.2.2002 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1.1.2002 (Kirchensteuerbeschluss)	18	Nr. 10) Korrektur der Urkunde über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Bagemühl, Battin und Woddow mit der Pfarrstelle Brüssow des Kirchenkreises Pasewalk	33
Nr. 2) Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche	23	Nr. 11) Beschluss der Landessynode vom 10.3.2002 zum Leitbildprozess	34
Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28.11.2001	24	Nr. 12) Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ vom 1.1.2002	34
Nr. 4) Verordnung zur Nichtanwendung des Versorgungsabschlages vom 22.3.2002	25		
Nr. 5) Beschluss 60/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission - Tabellenwerke ab 1.7.2002	25		
Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Schlatkow, die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow und Rubkow zur Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow sowie die Veränderungen der dauernden pfarramtlichen Verbindung des Kirchenkreises Greifswald	32	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Voigdehagen, die Vereinigung der Ev. Friedenskirchengemeinde Stralsund und der Ev. Kirchengemeinde Voigdehagen zur Ev. Kirchengemeinde Frieden - Voigdehagen sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Ev. Kirchengemeinden und die Umbenennung der Pfarrstelle Friedenskirche Stralsund des Kirchenkreises Stralsund	32	C. Personalmeldungen	38
Nr. 8) Urkunde über die Veränderung der Zuordnung von Orten der Ev. Kirchengemeinde Groß Teetzleben in die Ev. Kirchengemeinde Altenhagen des Kirchenkreises Demmin	32	D. Freie Stellen	38
		E. Weitere Hinweise	
		Nr. 13) Generalversammlung 2002 der Bank für Kirche und Diakonie eG in Duisburg	39
		F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
		Nr. 14) Pfingstbotschaft 2002 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	40

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 1.12.2001 und das Kirchengesetz vom 22.2.2002 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1.1.2002 (Kirchensteuerbeschluss)

Pommersche Evangelische Kirche 7. März 2002
Konsistorium

II/1 450-1 - 40/01 I

Nachstehend veröffentlichen wir die Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 1. Dezember 2001 und das Kirchengesetz vom 22. Februar 2002 (Kirchensteuerbeschluss).

Harder
Konsistorialpräsident

Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:	Steuerberechtigung
§ 1	Grundsatz
§ 2	Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
§ 3	Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung
Zweiter Abschnitt:	Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder
§ 4	Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
§ 5	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 6	Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebietes der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder
Dritter Abschnitt:	Kirchensteuerarten
§ 7	Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
§ 8	Kirchensteueranspruch
Vierter Abschnitt:	Verwaltung der Kirchensteuer
§ 9	Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
§ 10	Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen
§ 11	Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen
Fünfter Abschnitt:	Besteuerungsverfahren
§ 12	Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes
§ 13	Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

§ 14	Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
§ 15	Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
§ 16	Allgemeines Kirchgeld
§ 17	Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
§ 18	Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer
§ 19	Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer
§ 20	Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
§ 21	Verfahrensrechtliche Vorschriften
§ 22	Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

Sechster Abschnitt: Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

§ 23	Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft
§ 24	Klageverfahren
§ 25	Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26	Aus- und Durchführungsbestimmungen
§ 27	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

§ 1 Grundsatz

(1) In der Pommerschen Evangelischen Kirche werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559), auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

§ 2

Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

§ 3

Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

(1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt:

Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

§ 4

Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist. Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den

Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

§ 6

Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss kann bestimmt werden, dass für Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, Landeskirchensteuer festgesetzt und erhoben wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften derjenigen Gliedkirche der EKD, in der der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt dieser Kirchenmitglieder liegt.

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

§ 7

Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit

(1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beiträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

§ 8

Kirchensteueranspruch

(1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, ggf. in einem Kirchengesetz über das allgemeine Kirchgeld oder im Kirchensteuerbeschluss getroffen.

**Vierter Abschnitt:
Verwaltung der Kirchensteuer**

§ 9

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt das Konsistorium.

(2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld. Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.

(3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 10

Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Konsistorium oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 11

**Verwaltung der Kirchensteuer
vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen**

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(3) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

**Fünfter Abschnitt:
Besteuerungsverfahren**

§ 12

**Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der
Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer
(Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes**

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(4) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird nach gestaffelten Sätzen festgesetzt und erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

§ 13

**Kirchensteuer
als Zuschlag zur Einkommensteuer
bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten**

Ehegatten, die derselben kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

**Kirchensteuer
als Zuschlag zur Einkommensteuer
bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten**

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer jedes Ehegatten,

2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 15

Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach dem Teil der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,

2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben, aufgeteilt wird. Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

§ 16

Allgemeines Kirchgeld

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

§ 17

Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18

Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer und der Lohnsteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 19

Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer

(1) In den Fällen der Pauschalisierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen

tigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer nach Maßgabe des Kirchensteuerbeschlusses zu entrichten.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

§ 20

Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Konsistoriums, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung.

§ 21

Verfahrensrechtliche Vorschriften

Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

§ 22

Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.

(2) Das Aufkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

(3) Das Konsistorium ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalisierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

Sechster Abschnitt:

Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

§ 23

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Konsistorium über den Einspruch.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

(3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet das Konsistorium über den Einspruch.

§ 24

Klageverfahren

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Pommerschen Evangelischen Kirche oder ihren Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.

(2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabengelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

§ 25

Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Konsistorium.

Siebter Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2001 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 2000 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 zufließen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern - Kirchensteuerverordnung - vom 4. November 1990 (ABl 1991 S. 54, GVBl 1991 S. 266, BStBl 1991 I S. 626), geändert durch Synodenbeschluss vom 31. März 1996 (ABl. 1996 S. 122) außer Kraft.

Kirchengesetz vom 22. Februar 2002 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1. Januar 2002 (Kirchensteuerbeschluss)

§ 1

Kirchensteuer in Höhe eines Vmhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-)steuer

(1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden Kirchensteuern erhoben in Höhe eines Vmhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer nach § 7 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung. Der Hebesatz beträgt 9 v.H. der Einkommen- (Lohn-) steuer.

(2) Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51a, Absatz 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

(3) Im Fall der Pauschalisierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalisierten Lohnsteuer.

§ 2

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchenmitgliedes

(1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche wird von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 7 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung erhoben.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	jährliches besonderes Kirchgeld Euro
1	30.000 - 37.499	180
2	37.500 - 49.999	240
3	50.000 - 62.499	360
4	62.500 - 74.999	480
5	75.000 - 87.499	600
6	87.500 - 99.999	840
7	100.000 - 124.999	960

8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.440
10	175.000 - 199.999	1.680
11	200.000 - 249.999	2.040
12	250.000 - 299.999	2.520
13	300.000 - 274.999	3.120
14	375.000 - 499.999	3.600
15	500.000 und mehr	5.100

§ 3

Besondere Bestimmungen

Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem die oder der Kirchensteuerpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 4

Kirchensteuerbeschluss für die im Land Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche

Für die im Land Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Landeskirche Berlin-Brandenburg geltende Kirchensteuerabschluss Anwendung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weitenhagen, den 22. Februar 2002

gez. Bischof Dr. Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 2) Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie in die Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersches Evangelische Kirche Greifswald, 7. März 2002
Konsistorium

II/1 100-1 - 1/02

Nachstehend wird die Überleitungsbestimmung zum Diakoniegesetz - nach Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Februar 2002 - veröffentlicht.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Überleitungsbestimmung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. Oktober 2001

Gemäß § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. Oktober 2001 wird bestimmt:

Die Diakonische Konferenz bleibt in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der jetzigen Amtszeit der Landessynode bestehen. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. April 1991.

Weitenhagen, 22. Februar 2002

gez. Bischof Dr. Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28.11.2001

PEK Greifswald, 21. Februar 2002

II/3 220-1 - 6/02

Nachstehend veröffentlichen wir die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001. Diese Verordnung wurde vom Rat der EKV für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 28. November 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
3. eines hauptberuflichen Dienstes, der nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen worden ist,

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3. eines hauptberuflichen Dienstes, der nach § 56 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen worden ist,

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD Seite 149), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 2 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 7 Satz 1 wird Absatz 5.

2. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden im Eingangssatz der Übersicht nach dem Wort „Ruhestand“ die Worte „nach dem Wartestand oder“ eingefügt.

3. In § 26a wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsberechtigte vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,

2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

§ 4

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 458), geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

Während eines Altersteildienstes erhöht sich der Bruttodienstbezug um den Altersteildienstzuschlag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union

am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berlin, 28. November 2001

Nr. 4) Verordnung zur Nichtanwendung des Versorgungsabschlages vom 22. März 2002

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 5. April 2002
Das Konsistorium

II/3 200-1 - 3/02

Nachstehend wird die Verordnung zur Nichtanwendung des Versorgungsabschlages vom 22. März 2002 veröffentlicht.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Nichtanwendung des Versorgungsabschlages vom 22. März 2002

Die Kirchenleitung beschließt gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung aufgrund von § 3 Nr. 3 der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 (ABl. PEK 3-4/2001) die folgende Verordnung:

§ 1

Nichtanwendung des Versorgungsabschlages

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die aufgrund von Artikel 9 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfdG Pom.) und der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche Greifswald, 22. März 2002

Dr. Abromeit
Bischof

Nr. 5) Beschluss 60/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission - Tabellenwerke ab 1.7.2002

PEK Greifswald, 10. April 2002

II/2 201-0 - 3/2002

Nachstehend veröffentlichen wir die Vergütungsregelungen aus der Arbeitsrechtsregelung des Beschlusses 60/00 resultierenden Tabellenwerke der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. November 2000. Sie gelten ab 1. Juli 2002.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Anlage zum Beschluss 60/00

vom 23. November 2000 (ABl.-EKD 2001, Seite 153)

Neue Vergütungsregelungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsverordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Abs. 1 KAVO.

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen **vom 1. Juli 2002 an:**

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	4,60 Euro	23,00 Euro
IX a	4,60 Euro	18,41 Euro
VIII	4,60 Euro	13,81 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Nr. 3 Abs. 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Nr. 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1a und 2	X und IX b
H 2a, 3 und 3a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterab. 1 KAVO) beträgt vom 1. Juli 2002 an:

in Vergütungsgruppe Euro		in Vergütungsgruppe Euro	
X	7,97	H 1	7,90
IX b	8,39	H 1 a	8,08
IX a	8,55	H 2	8,26
VIII	8,88	H 2 a	8,44
VII	9,45	H 3	8,63
VI a/b	10,07	H 3 a	8,82
V c	10,85	H 4	9,02
V a/b	11,88	H 4 a	9,22
IV b	12,86	H 5	9,42
IV a	13,96	H 5 a	9,63
III	15,18	H 6	9,85
II b	15,96	H 6 a	10,07
II b	16,81	H 7	10,29
I b	18,36	H 7 a	10,52
I a	19,95	H 8	10,75
I	21,77	H 8 a	10,99
		H 9	11,24

II. Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

1. Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt vom 1. Juli 2002 an:

in den Vergütungsgruppe	Euro
X - IX a	78,38
VIII - V c	92,57
V b - II a	98,75
I b - I	37,03

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

2. Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage eine Technikerzulage von **20,71 Euro** monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von **20,71 Euro** monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Abs. 1 nicht zu.

3. Die Zulagen nach den Nrn. 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Nr. 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

III. KAVO

Die in der KAVO (§§ 33 a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

			in Euro
§ 33 a Absatz 1		Wechselschichtzulage	92,03
§ 33 a Absatz 2	Unterabsatz 2	Schichtzulage	
	Unterabsatz 1	Buchstabe a	55,22
	Unterabsatz 1	Buchstabe b	
		Doppelbuchstabe aa	41,42
	Doppelbuchstabe bb	32,21	
§ 35 Absatz 1	Buchstabe e	für Nachtarbeit	1,15
§ 35 Absatz 1	Buchstabe f	für Arbeit an Samstagen	0,58

IV. Praktikantenregelung

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratenzuschlag wie folgt festgesetzt:

vom 1. Juli 2002 an:

Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf	Entgelt Euro	Verheiratenzuschlag Euro
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter Sozialpädagogin, Sozialpädagoge Heilpädagogin, Heilpädagoge	1200,33	58,24
Erzieherin, Erzieher Altenpflegerin, Altenpfleger	1020,20	55,50
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	974,67	55,50

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. A KAVO)

gültig ab 1. Juli 2002

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr
(monatlich in Euro)

VergGr.	21.	23	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		2594,83	2735,49	2876,18	3016,86	3157,55	3298,26	3438,91	3579,61	3720,29	3860,97	4001,67	4142,34	4283,01	
I a		2391,74	2501,07	2610,36	2719,68	2829,01	2938,34	3047,69	3156,98	3266,30	3375,62	3484,97	3594,26	3699,09	
I b		2126,28	2231,38	2336,47	2441,57	2546,66	2651,76	2756,86	2861,95	2967,06	3072,14	3177,23	3282,33	3387,18	
II a		1884,72	1981,25	2077,81	2174,32	2270,84	2367,40	2463,91	2560,46	2656,98	2753,55	2850,08	2946,56		
II b		1757,33	1845,31	1933,30	2021,30	2109,31	2197,31	2285,31	2373,31	2461,30	2549,31	2637,30	2675,75		
III	1675,03	1757,33	1839,60	1921,89	2004,19	2086,48	2168,78	2251,05	2333,34	2415,65	2497,95	2580,25	2658,52		
IV a	1518,38	1593,69	1668,99	1744,27	1819,58	1894,87	1970,17	2045,47	2120,78	2196,07	2271,38	2346,69	2420,94		
IV b	1388,32	1448,07	1507,79	1567,53	1627,23	1686,97	1746,69	1806,44	1866,17	1925,88	1985,63	2045,36	2053,30		
V a	1227,60	1274,92	1322,23	1373,36	1425,84	1478,37	1530,89	1583,40	1635,92	1688,44	1740,96	1793,48	1842,26		
V b	1227,60	1274,92	1322,23	1373,36	1425,84	1478,37	1530,89	1583,40	1635,92	1688,44	1740,96	1793,48	1797,11		
V c	1160,42	1203,08	1245,77	1290,56	1335,35	1382,02	1431,70	1481,44	1531,12	1580,81	1629,87				
VI a	1098,90	1131,87	1164,81	1197,77	1230,71	1264,64	1299,25	1333,85	1369,07	1407,48	1445,88	1484,30	1522,69	1561,11	1594,04
VI b	1098,90	1131,87	1164,81	1197,77	1230,71	1264,64	1299,25	1333,85	1369,07	1407,48	1445,88	1475,93			
VII	1018,05	1044,81	1071,59	1098,34	1125,12	1151,87	1178,63	1205,42	1232,17	1259,67	1287,79	1308,07			
VIII	941,80	966,26	990,76	1015,23	1039,71	1064,18	1088,69	1113,16	1137,64	1155,83					
IX a	910,97	935,33	959,66	984,01	1008,33	1032,67	1057,00	1081,34	1105,61						
IX b	876,83	899,06	921,25	943,45	965,66	987,89	1010,10	1032,30	1051,07						
X	814,19	836,40	858,63	880,82	903,04	925,25	947,46	969,68	991,86						

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 30 KAVO)

gültig ab 1. Juli 2002

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
1280,62	1211,90	1147,08	1120,88	1091,86	1038,62

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschnitt B KAVO)

gültig ab 1. Juli 2002

Lohnstufe

Lohngruppe	1 Euro/€	2 Euro/€	3 Euro/€	4 Euro/€	5 Euro/€	6 Euro/€	7 Euro/€	8 Euro/€
H 9	1955,10	1986,37	2018,14	2050,43	2083,26	2116,57	2150,43	2184,85
H 8 a	1913,00	1943,60	1974,70	2006,29	2038,39	2071,01	2104,15	2137,82
H 8	1870,90	1900,83	1931,25	1962,14	1993,54	2025,44	2057,84	2090,77
H 7a	1830,63	1859,91	1889,68	1919,90	1950,62	1981,82	2013,53	2045,75
H 7	1790,33	1818,98	1848,07	1877,64	1907,69	1938,21	1969,22	2000,74
H 6 a	1751,79	1779,81	1808,29	1837,22	1866,62	1896,48	1926,82	1957,66
H 6	1713,24	1740,65	1768,49	1796,80	1825,53	1854,75	1884,42	1914,59
H 5 a	1676,35	1703,17	1730,42	1758,11	1786,24	1814,82	1843,85	1873,36
H 5	1639,46	1665,68	1692,34	1719,42	1746,93	1774,89	1803,29	1832,13
H 4 a	1604,17	1629,83	1655,90	1682,40	1709,32	1736,66	1764,44	1792,69
H 4	1568,86	1593,96	1619,46	1645,38	1671,71	1698,45	1725,62	1753,24
H 3 a	1535,09	1559,64	1584,60	1609,95	1635,71	1661,88	1688,48	1715,48
H 3	1501,31	1525,32	1549,73	1574,52	1599,73	1625,31	1651,32	1677,73
H 2 a	1468,99	1492,48	1516,37	1540,62	1565,26	1590,32	1615,76	1641,62
H 2	1436,65	1459,63	1482,99	1506,73	1530,83	1555,33	1580,22	1605,49
H 1 a	1405,72	1428,21	1451,07	1474,28	1497,88	1521,84	1546,18	1570,92
H 1	1374,80	1396,78	1419,13	1441,84	1464,90	1488,35	1512,16	1536,35

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)

gültig ab 1. Juli 2002

(monatlich in Euro)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 1 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO)
I b	I bis II b	487,04	579,14	657,17	46,05
I c	III bis V a/b	432,84	524,94	602,97	46,05
II	V c bis X	407,71	495,45	573,48	43,87

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **78,03** Euro(€).

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12.12.1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	4,60 Euro(€)	23,00 Euro(€)
IX a	4,60 Euro(€)	18,41 Euro(€)
VIII	4,60 Euro(€)	13,81 Euro(€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird.

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29 a KAVO)

gültig ab 1. Juli 2002

(monatlich in Euro)

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
78,03	156,07	234,10	312,14	390,17	468,20

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **78,03 Euro(€)**.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1, 1 a und H 2	4,60 Euro(€)	23,00 Euro(€)
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	4,60 Euro(€)	18,41 Euro(€)
Gruppe H 4	4,60 Euro(€)	13,81 Euro(€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird

Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Schlatkow, die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Groß Bünzow und Rubkow zur Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow sowie die Veränderungen der dauernden pfarramtlichen Verbindung des Kirchenkreises Greifswald.

U r k u n d e

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Schlatkow**, die **Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Groß Bünzow und Rubkow zur Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow** sowie die **Veränderungen der dauernden pfarramtlichen Verbindung** des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Schlatkow stillgelegt**.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Schlatkow mit den Ortsteilen Schlatkow, Wolfradshof und Groß Jasedow unter der Pfarrstelle Schlatkow wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung werden die **Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow** mit den Ortsteilen Groß Bünzow, Klein Bünzow, Klitschendorf und Pamitz und die **Ev. Kirchengemeinde Rubkow** mit den Ortsteilen Rubkow, Bömitz, Wahlendow, Buggow, Krenzow und Zarrentin **zur Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow vereinigt**.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Groß Bünzow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung werden die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow und die Ev. Kirchengemeinde Schlatkow unter der Pfarrstelle Groß Bünzow dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 19. März 2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 5/02

Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Voigdehagen, die Vereinigung der Ev. Friedenskirchengemeinde Stralsund und der Ev. Kirchengemeinde Voigdehagen zur Ev. Kirchengemeinde

Frieden - Voigdehagen sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Ev. Kirchengemeinden und die Umbenennung der Pfarrstelle Friedenskirche Stralsund des Kirchenkreises Stralsund.

U r k u n d e

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Voigdehagen**, die **Vereinigung der Ev. Friedenskirchengemeinde Stralsund** und der **Ev. Kirchengemeinde Voigdehagen zur Ev. Kirchengemeinde Frieden - Voigdehagen** sowie die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung** der vereinigten Ev. Kirchengemeinden und die **Umbenennung der Pfarrstelle Friedenskirche Stralsund** des Kirchenkreises Stralsund.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Voigdehagen stillgelegt**.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Voigdehagen unter der Pfarrstelle Voigdehagen wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung werden die **Ev. Friedenskirchengemeinde Stralsund** und die **Ev. Kirchengemeinde Voigdehagen** mit den dazugehörenden Ortsteilen Voigdehagen, Andershof, Devin, Groß Lüdershagen, Neu Lüdershagen, Teschenhagen, Wendorf und Zitterpenningshagen **zur Ev. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen vereinigt**.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Friedenskirche Stralsund umbenannt in **Pfarrstelle Frieden-Voigdehagen**.

§ 8

Die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen wird **unter der Pfarrstelle Frieden-Voigdehagen dauernd pfarramtlich verbunden**.

§ 9

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. September 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 5. März 2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-2.1. - 2/02

Nr. 8) Urkunde über die Veränderung der Zuordnung von Orten der Ev. Kirchengemeinde Groß Teetzleben in die Ev. Kirchengemeinde Altenhagen des Kirchenkreises Demmin.

U r k u n d e

über die **Veränderung der Zuordnung von Orten** der Evangelischen **Kirchengemeinde Groß Teetzleben** in die Evangelische **Kirchengemeinde Altenhagen** des Kirchenkreises Demmin.

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Orte **Wildberg, Fouquettin, Japzow, Marienhof, Reinberg, Schmiedensfelde, Wolkow und Wischershausen** werden aus der **Ev. Kirchengemeinde Groß Teetzleben** ausgegliedert und **der Ev. Kirchengemeinde Altenhagen** zugeordnet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. September 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 4.12.2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident II/1 141-2.2. - 22/01 I

Nr. 9) Korrektur der Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Blumenhagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und Groß Spiegelberg unter der Pfarrstelle Jatznick des Kirchenkreises Pasewalk

Korrektur der Urkunde

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Blumenhagen** und die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung** der Kirchengemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und Groß Spiegelberg **unter der Pfarrstelle Jatznick** des Kirchenkreises Pasewalk:

Die **Urkunde III/1 141-3.4. - 2/99 vom 6. Juli 1999**

über die Stilllegung der Pfarrstelle Blumenhagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und Groß Spiegelberg unter der Pfarrstelle Jatznick des Kirchenkreises Pasewalk **wird aufgehoben und erhält nachstehende Fassung:**

U r k u n d e

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Blumenhagen** und die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung** der Evangelischen Kirchengemeinde Blumenhagen **unter der Pfarrstelle Jatznick** des Kirchenkreises Pasewalk.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Blumenhagen stillgelegt.

§ 2

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die **Ev. Kirchengemeinde Blumenhagen** mit den dazugehörenden Ortsteilen Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und Groß Spiegelberg mit der **Ev. Kirchengemeinde Jatznick** mit den dazugehörenden Ortsteilen Jatznick und Waldeshöhe und der **Ev. Kirchengemeinde Belling** mit den dazugehörenden Ortsteilen Belling und Sandförde dauernd **unter der Pfarrstelle Jatznick** pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28. Januar 2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident II/1 141-3.4. - 1/01

Nr. 10) Korrektur der Urkunde über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Bagemühl, Battin und Woddow mit der Pfarrstelle Brüssow des Kirchenkreises Pasewalk.

Korrektur der Urkunde

über die **dauernde pfarramtliche Verbindung** der **Kirchengemeinden Bagemühl, Battin und Woddow mit der Pfarrstelle Brüssow** des Kirchenkreises Pasewalk:

Die Urkunde E Brüssow Pfst. - 10/96 vom 7. Oktober 1996 über dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Bagemühl, Battin und Woddow mit der Pfarrstelle Brüssow des Kirchenkreises Pasewalk **wird aufgehoben und erhält nachstehende Fassung:**

U r k u n d e

über die Veränderung der **dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bagemühl unter der Pfarrstelle Brüssow** des Kirchenkreises Pasewalk.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Bagemühl** stillgelegt.

§ 2

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die **Ev. Kirchengemeinde Bagemühl** mit den dazugehörenden Ortsteilen Bagemühl, Battin und Woddow mit der **Ev. Kirchengemeinde Brüssow** mit den dazugehörenden Ortsteilen Brüssow, Butterholz, Frauenhagen, Morr und Petersruh, der **Ev. Kirchengemeinde Grimme** mit dem dazugehörenden Ortsteil Grimme, der **Ev. Kirchengemeinde Menkin** mit dem dazugehörenden Ortsteil Menkin und der **Ev. Kirchengemeinde Wolschow** mit dem dazugehörenden Ortsteil Menkin **dauernd unter der Pfarrstelle Brüssow pfarramtlich verbunden.**

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28. Januar 2002
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident II/1 141-3.4. - 1/01

Nr. 11) Beschluss der Landessynode vom 10.3.2002 zum Leit-
bildprozess

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 27. März 2002
Konsistorium

II/1 130-4 - 1/02

Nachstehend wird der Beschluss der Landessynode vom 10. März
2002 veröffentlicht.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Leitbildprozess

Die Kirche Jesu Christi lebt und bedarf immer wieder der Verän-
derung und Erneuerung. Dies gilt auch für die Pommersche Evan-
gelische Kirche. Hier und dort sind Projekte entstanden, die hel-
fen, die Menschen außerhalb der Kirche und ihre Fragen wahr-
zunehmen und mit ihnen darüber ins Gespräch zu kommen, zum
Glauben einzuladen und zu mehr Lebendigkeit in der Gemein-
arbeit beizutragen.

Um diese Bewegung zu verstärken und auf gegenwärtige und zu-
künftige Herausforderungen flexibler antworten zu können, setzt
die Pommersche Evangelische Kirche einen Leitbildprozess in
Gang. Sie will sich eine realistische Vorstellung davon machen,
was für eine Kirche sie heute ist und was für eine Kirche sie in 10
Jahren sein möchte. Sie tut dies auf biblisch-reformatorischer
Grundlage und mit einem klaren Blick auf ihre Situation. Sie
bittet alle Gemeinden, die Kirchenkreise, die landeskirchliche
Ebene, Dienste und Einrichtungen, sich an

- dem Gespräch über ein Leitbild,
- der Formulierung entsprechender Ziele und
- der Auswahl geeigneter Projekte, mit deren Hilfe diese
Ziele erreicht werden sollen,

zu beteiligen. Hierbei sollten auch Personen beteiligt werden, die
nicht in kirchliche Leitungsgremien eingebunden sind.

Die Landessynode empfiehlt, sich geregelter und von außen
moderierter Verfahren zu bedienen.

Die Gemeinden, die Kirchenkreise, die landeskirchliche Ebene,
Dienste und Einrichtungen werden gebeten, bis zur **Herbstsynode
2002** zurückzumelden, auf welche Weise sie sich am Leitbild-
prozess beteiligen.

Bis **Herbst 2003** sollen die Ergebnisse in den Kirchenkreisen
zusammengefasst werden. Der Landessynode ist ein Zwischen-
bericht zu erstatten.

Zur **Landessynode 2004** soll ein Plan zur Entwicklung der Pom-
merschen Evangelischen Kirche vorgelegt werden.

Eine **Koordinierungsgruppe von 12 bis 15 Personen** wird von
der Kirchenleitung unter Einbeziehung der Kirchenkreise einge-
setzt und begleitet die Arbeit. Bei der Auswahl sollen die Ge-
sichtspunkte von Innovation und Repräsentanz, Kompetenz und
Engagement berücksichtigt werden. Die Koordinierungsgruppe
soll auch für die Zusammenführung der in den einzelnen Ge-
meinden und Kirchenkreisen notwendigen Veranstaltungen, wie
z.B. Arbeitsgemeinschaften, Foren, Projektgruppen gemeinsam
mit den kreiskirchlichen und landeskirchlichen Leitungsgremien
sorgen.

Elke König Züssow, 10. März 2002
Präses

Nr. 12) Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklen-
burg-Vorpommern und Nordelbien“ vom 1.1.2002

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung der „Evangelischen
Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ in
der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Harder
Konsistorialpräsident

Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in
Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung
des öffentlichen Rechtes im Sinne des Stiftungsgesetzes für das
Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1996 durch die Evan-
gelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unter dem Na-
men „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs“ errichtet. Im Jahr 2000 ist ihr die Pommersche
Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die
Evangelische Schule in Demmin e.V. und des Fördervereins für
die Evangelische Schule in Stralsund e.V. und im Jahr 2001 die
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche beigetreten.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt der Oberkirchenrat der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr. Er handelt
bei Ausübung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem
Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem
Nordelbischen Kirchenamt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Luth-
erischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangeli-

schen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Mit der Gründung evangelischer Schulen erfüllen sie den Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft von Schulen, Schulaußenstellen und sonstigen Bildungseinrichtungen übernehmen und deren Arbeit begleiten. Die Einrichtungen der Stiftung entwickeln und verwirklichen selbstständig ihr eigenes Profil im Rahmen des Satzungszwecks.

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen in den Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche koordinieren und wahrnehmen.

(5) Die Aufnahme in eine von der Stiftung getragene Schule oder sonstige Bildungseinrichtung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit. Näheres regelt die betreffende Schule.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zusammen.

(3) Das Besoldungs- und Vergütungsgefüge der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach dem Recht der Kirche, innerhalb derer die Schule, der Hort oder die Dienststelle belegen ist. In der Stiftung gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht.

§ 4

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 163.613,40 € und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersatz (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 dieser Satzung) keine Zuwendung aus Stiftungsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zu den Teilen, wie die Schulen oder Bildungseinrichtungen gebietsmäßig gelegen sind mit Ausnahme des Stiftungskapitals, welches nach eingebrachten Anteilen verteilt wird. Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand,
3. die Sprecher der Schulbeiräte (§ 13 dieser Satzung) als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Organe wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer in dieser Satzung zugewiesenen Eigenständigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeiten zusammen.

(3) In die Organe der Stiftung können Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, gewählt oder entsendet werden.

(4) Mit der Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu wahren und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung oder Abberufung.

(6) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich. Das Stiftungskuratorium beschließt darüber, ob und welche Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

(9) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gremien im Amt, bis das jeweilige neugewählte Gremium erstmals zusammentritt.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus.

1. je einem gewählten Vertreter der Eltern der von der Stiftung getragenen Schulen; wenn eine Schulkonferenz gebildet ist, erfolgt die Wahl durch deren Mitglieder,
2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu entsendenden Vertreter je Schulen in Mecklenburg, je einem von der Pommerschen Evangelische Kirche zu entsendenden Vertreter je Schule in Pommern und je einem von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter je Schule in Nordelbien,
3. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter.

(2) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums entsandt oder gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl oder Entsendung der unter Absatz 1 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
3. die pädagogischen Schulkonzepte auf Vorschlag der Schulbeiräte und des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan,
5. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
7. die Erforderlichkeit von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,
8. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung von Stellen des Stellenplanes für die hauptberuflichen Mitarbeiter,
9. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Schulleitern,
10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
11. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagungsordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungskuratorium oder den Schulbeiräten zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums,
2. Bestellung der Mitglieder Schulbeiräte auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz, sofern sie nicht geborene Mitglieder sind,
3. Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern,
4. Veranlassung von unvorhergesehenen Baumaßnahmen und Anschaffungen,
5. Aufnahme von Liquiditätsdarlehen,
6. Beschlussfassung der jeweiligen Ordnung für die betreffende Schule.

(4) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

(6) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich sechsmal zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(7) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(9) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind.

§ 12

Zusammensetzung der Schulbeiräte

(1) An jeder Schule wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Ein Schulbeirat besteht aus den für diese Schule entsandten Kuratoriumsmitglieder, dem Schulleiter und mindestens zwei vom Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Mitglieder der Schulkonferenz entsandten Mitgliedern.

(3) Der Schulbeirat wird für vier Jahre gebildet.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt und dessen Stellvertreter. Der Schulleiter darf nicht zum Sprecher oder Stellvertreter gewählt werden.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher einberufen und geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, sowie bestellten Geschäftsführern ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Beschlüsse des Schulbeirates bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

Aufgaben der Schulbeiräte

(1) Der Schulbeirat ist für die örtlichen Belange der Schule verantwortlich. Im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt er die Geschäftsführung für die jeweilige Schule. Der Sprecher vertritt insoweit die Stiftung als Schulträger im Rechtsverkehr als besonderer Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung).

(2) Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:

1. Beratung von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium in den Angelegenheiten der jeweiligen Schule,
2. Weiterentwicklung des pädagogischen Schulkonzeptes,

3. im Rahmen des Haushaltsplanes (Stellennachweis) Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Schule mit Ausnahme des Schulleiters,
4. im Rahmen des Haushaltsplanes Anschaffungen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Kuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 15

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Entsendung eines Vertreters der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in das Stiftungskuratorium gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt bis zum 31. März 2002.

(2) *gegenstandslos*

(3) Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt diese Satzung auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 16. Januar 2002 über die Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche am 1. Januar 2002 in Kraft. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 15. Dezember 2000.

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Norbert **Raasch**
mit Wirkung vom 15. Februar 2002 in die Pfarrstelle Wotenick (50%), Kirchenkreis Demmin.

Zuerkennung Anstellungsfähigkeit:

Pfarrer Martin **Wilhelm**, Lüdershagen,
ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gem. § 11 PfdG die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

Pfarrer Christoph **Tiede**, Bergen,
ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gem. § 11 PfdG die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

Pfarrer Bernhard **Riedel**, Penkun,
ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gem. § 11 PfdG die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

Ruhestand:

Pfarrer Volker-Johannes **Richter**, Poseritz,
mit Wirkung vom 1. April 2002.

Pfarrer Hans-Joachim **Möller-Titel**, Hohenmocker,
Kkrs. Demmin, mit Wirkung vom 1. August 2002.

Pfarrer Gunter **Kretschmar**, Sophienhof, Kkrs. Demmin,
mit Wirkung vom 1. April 2002.

Pfarrer Dietrich **Lübbert**, Lubmin, Kkrs. Greifswald,
mit Wirkung vom 1. September 2002.

Entlassen:

Pfarrer Thomas **Jeutner**, Greifswald,
zum 31. Dezember 2001 wegen Übernahme einer Pfarrstelle in der Nordelbischen Kirche.

Pfarrer Martin **Jürgens**,
zum 31. Dezember 2001 wegen Übernahme einer Pfarrstelle in der Nordelbischen Kirche.

Pfarrer Stefan **Boldt**,
zum 31. August 2002.

D. Freie Stellen

Die **Pfarrstelle Penkun** (100 %) wird durch Beendigung der Entsendungszeit zum 1. Januar 2002 frei.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, mit uns zu leben und das Gemeindeleben zu gestalten.

Der Gemeindegemeinderat sieht besondere Schwerpunkte in der

- Kinder-, Konfirmanden-, Jugend- und Seniorenarbeit und
- Seelsorgerlichen Arbeit.

Mit der Pfarrstelle sind 1080 Gemeindeglieder aus elf Orten mit fünf Predigtstellen verbunden.

Penkun hat ein modernisiertes Gemeindehaus mit abgeschlossener großräumiger Dienstwohnung und liegt in landschaftlich schöner Umgebung. In der Kleinstadt befinden sich vor Ort Grundschule und Verbundene Haupt- und Realschule. Das Gymnasium kann in Löcknitz besucht werden.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindegemeinderates.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerischen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. März 2002

Die **Pfarrstelle Bergen I** (100 %) mit Dienstitz in Patzig, **Kirchenkreis Stralsund**, ist ab sofort wiederzubesetzen. Die Pfarrstellenbereiche (3 Predigtstellen) umfasst den Pfarrbezirk Bergen I sowie die Parochie Patzig (insgesamt ca. 1.600 Gemeindeglieder). Patzig liegt nahe Bergen im Zentrum der Insel Rügen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegemeinderat.

Der Gemeindegemeinderat erwartet eine/n Pfarrer/in, die/der Freude an der Zusammenarbeit in einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden hat und zur Kooperation über den eigenen Pfarrstellenbereich hinaus bereit ist. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die/der bereit ist, sich auch auf die Arbeit mit kleinen Gruppen einzulassen. Sie/er sollte Begeisterung mitbringen, sich auch auf missionarisches Neuland zu begeben.

Der/die Bewerber/in sollte

- flexibel und ideenreich sein,
- bereit sein zur Arbeit mit allen Altersgruppen,
- seelsorgerliche Kompetenz haben,
- offen für ökumenische Zusammenarbeit sein,
- Gottesdienst lebendig gestalten können,
- bereit sein, verwaltungsorganisatorische Aufgaben zu übernehmen,
- gute Kontakte zu den Einwohnern, den öffentlichen Einrichtungen, Handel und Gewerbe pflegen bzw. aufbauen.

Zur Pfarrstelle gehört eine Dienstwohnung im Patziger Pfarrhaus mit großem Garten.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Tino Mehner, GKR-Vors. Bergen, W.-Pieck-Ring 45
18528 Bergen, Tel. 0 38 38/25 46 57
- Pf. Schwer, Kirchstr. 3, 18528 Bergen,
Tel. 0 38 38/30 99 93
- Frau Witt, Enge Str. 1, 18528 Patzig, Tel. 0 38 38/31 32 99

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Mai 2002

E. Weitere Hinweise

Nr. 13) Generalversammlung 2002 der Bank für Kirche und Diakonie eG in Duisburg

Generalversammlung 2002 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche
Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG

am 22. Mai 2002

um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Harder
Konsistorialpräsident

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 14) Pfingstbotschaft 2002 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingstbotschaft 2002

*„Plötzlich geschah eine Brausen vom Himmel
wie von einem gewaltigen Wind ...“
(Apg. 2,2 - rev. Luth. 1984)*

Mit einfachen Worten beschreibt die Heilige Schrift das erste Pfingstfest im Leben der Kirche Christi: „Den Aposteln zeigte er sich nach seinem Leiden durch viele Beweise als der Lebendige und ließ sich sehen unter ihnen vierzig Tage lang und redete mit ihnen vom Reich Gottes. Und als er mit ihnen zusammen war, befahl er ihnen, Jerusalem nicht zu verlassen, sondern zu warten auf die Verheißung des Vaters ...“ (Apg. 1,3,4).

Die Apostel waren mit Maria, der Mutter Jesu, und den anderen Frauen stets beieinander einmütig im Gebet (vgl. Apg. 1,14). Der Weg von Himmelfahrt bis Pfingsten ist eine Zeit voll Erwartung, Hoffnung und Glauben. In ihr spiegelt sich das Geheimnis, das der menschlichen Seele zuteil wird, die das Kommen des Trösters, die Ausgießung des heiligen Geistes, den großen Tag ihres persönlichen Pfingstfestes erwartet, an dem der Mensch durch die Kirche und in der Kirche plötzlich zu „Gottes Tempel“ und zum „Tempel des heiligen Geistes“ (1. Kor. 3,16; 6,19) wird. Auch die Welt wird durch die Kirche und in der Kirche plötzlich zum dem Ort, an dem das Reich Gottes „wie im Himmel so auf Erden“ (Mt. 6,10) offenbar wird.

Der Paraklet, der Tröster, ist in der Kirche und in der Welt gegenwärtig. Die Gegenwart des Trösters war seitdem wie schon bei den Jüngern beim ersten Pfingstfest immer wieder zu erfahren, als „plötzlich ein Brausen vom Himmel geschah wie von einem gewaltigen Wind und das ganze Haus erfüllte, in dem sie saßen“ (Apg. 2,1 - 4).

„Ein Brausen wie von einem gewaltigen Wind“! Natürlich war dieses Brausen nicht in dem negativen Sinne „gewaltig“, wie die Gewalt uns normalerweise begegnet. In der Regel tritt Gewalt in höchst zerstörerischer Form unerwartet in unser Leben: als Brutalität, Terror, Unterdrückung der Gewissen, als physische Gewalt gegen kleine Kinder, kriminelle Leidenschaft, Krieg, Grausamkeit, Verstoß gegen ethische und soziale Werte, als Demütigung von Menschen, menschlicher Würde und der Individualität von Menschen und wie immer das Böse sonst noch zutage tritt.

„Ein Brausen wie von einem gewaltigen Wind“! In diesen Jahren, in denen der Ökumenische Rat der Kirchen die Dekade zur Überwindung von Gewalt begleitet, denken wir gründlicher darüber nach und verstehen wir besser, was die Gegenwart des heiligen Geistes für unser Leben bedeutet. Das „gewaltige Wehen“ des kommenden heiligen Geistes unterscheidet sich grundlegend von der brutal hereinbrechenden aggressiven Gewalt und dem Terror in der Welt. Das plötzliche Brausen des Geistes trifft die Zeugen mit all seiner Gewalt, doch es richtet sich nicht gegen das Gewissen und gegen das Leben von Menschen. Es ist gewaltig, aber es ist weder brutal noch zerstörerisch. Es ist gewaltig, aber es achtet das Ebenbild Gottes in den Menschen. Es ist in dem

Sinne gewaltig, dass es Gottes Geist in sich birgt, einen Geist, der begeistert und uns erhebt, Freude und Mut verbreitet, immer neue Wege eröffnet und Kräfte freisetzt. Der heilige Geist weckt Hoffnung, Glauben und Liebe: vor allem Liebe zu Gott und zu unseren Mitmenschen, eine Liebe, die „die Furcht austreibt“ (1. Joh. 4,18).

Nur das gewaltige Brausen des Trösters kann den brutalen Einbruch des Bösen und der Gewalt in unser Leben und in die Welt überwinden.

„Wer Ohren hat, der höre, was der Geist den Gemeinden sagt!“
(Offb. 2,7. 11. 29; 3,6. 13. 22)

Die Präsidenten des ÖRK:

Dr. Agnes Aboum, Nairobi, Kenia
Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, Kansas,
Vereinigte Staaten von Amerika
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
S. E. Dr. Chrysostomos, Metropolit des Heiligen Stuhls
von Ephesus, Istanbul, Türkei
S. H. Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien
Dr. Kang Moon-Kyu, Seoul, Korea
Bischof Frederico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Bischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland